

Das Praktikum – Einfach erklärt - Arbeitshilfe für Unternehmen -

Ein Praktikum hilft jungen Menschen, Berufe kennenzulernen. Unternehmen können so neue Auszubildende finden.

Welche Arten von Praktika gibt es?

- **Schüler*innen Praktikum:**
 - ein Pflichtpraktikum in der Schule.
 - Dauer: ca. 1–2 Wochen.
- **Fachpraktikum:**
 - Pflichtpraktikum der beruflichen Schulen (z. B. Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule).
 - Dauer: einzelne Tage pro Woche oder mehrere Monate je nach Ausbildungsgang.
- **Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung:**
 - Freiwillig, auch in den Schulferien möglich.
 - Dauer: wird individuell mit dem Betrieb vereinbart.
- **Hospitation/Schnupperpraktikum:**
 - Der/die Praktikant*in ist nur zu Besuch im Unternehmen, hilft nicht mit und schaut den Mitarbeitenden bei der Arbeit zu.
 - Dauer: wird individuell vereinbart, meist nur ein paar Tage.

Braucht man eine Arbeitserlaubnis?

- Vor jeder Arbeitsaufnahme, im Ausweis den Aufenthaltsstatus der Person anschauen.
Wichtig: in dem Ausweis muss in den Nebenbestimmungen „Erwerbstätigkeit gestattet“ stehen.

In der Regel gilt:

- Für Pflichtpraktika sowie Hospitationen: keine Genehmigung von der Ausländerbehörde notwendig.
- Menschen aus der EU, EFTA oder mit Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnis: keine Genehmigung von der Ausländerbehörde für ein freiwilliges Praktikum notwendig.
- Menschen im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung) oder abgelehnte Asylbewerber*innen (mit Duldung): Für ein freiwilliges Praktikum muss die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Wird das Praktikum bezahlt?

- Pflichtpraktikum: Meist keine Bezahlung – kleine Aufwandsentschädigung ist möglich ist.
- Freiwilliges Praktikum: Muss nicht bezahlt werden, wenn es nur zur Orientierung dient und max. 3 Monate dauert.
- Wenn berufliche Kompetenzen erworben werden sollen: Dann gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (z. B.: Vertrag, Mindestvergütung, Probezeit - siehe § 26 BBiG).

Wichtig:

Einstiegsqualifikationen (EQ), Traineeprogramme, Volontariate, Probearbeiten, Anlernverhältnisse, Eingliederungen, Werkstudierende- und Schüler*innenferienjobs sind keine Praktika und müssen vergütet / entlohnt werden.

Muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden?



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

In Kooperation mit:

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Bildungsketten

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

KAUSA-Landesstelle
Bayern

.....
Ausbildung und Migration

- Ein Vertrag ist nicht Pflicht, wenn das Praktikum unter 3 Monate dauert.
- Trotzdem: Es ist sinnvoll, eine schriftliche Praktikumsvereinbarung zu schließen (Dauer, Zeiten, Zweck des Praktikums).

Gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)?

Ja, für Minderjährige gelten besondere Regeln:

- Unter 15 Jahren: Nur Pflichtpraktika, max. 7 Std./Tag, 35 Std./Woche und keine Arbeit von 18 bis 8 Uhr erlaubt.
- 15 bis 18 Jahre: Maximal 8 Std./Tag, 40 Std./Woche und keine Arbeit zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr. Ausnahmen ab 17 Jahren, z. B. in der Gastronomie
- Arbeit an maximal 5 Tagen / Kalenderwoche
- Ruhepausen: ab 4,5 Stunden mindestens 30 Minuten, bei über 6 Std. mindestens 60 Minuten.
- Keine Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen möglich, wenn Freistellung an einem anderen Tag in der Kalenderwoche erfolgt.

Gibt es Urlaubsanspruch?

- Pflichtpraktikum: kein Urlaubsanspruch.
- Freiwilliges Praktikum länger als 1 Monat: Meist Anspruch auf Urlaub nach den Regeln des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

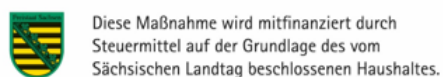
Wie sind Praktikant*innen versichert?

- **Unfallversicherung:**
 - Bei Pflichtpraktika über den Schulträger.
 - Bei freiwilligen Praktika gilt in der Regel die gesetzliche Unfallversicherung. Das Unternehmen sollte bei seiner zuständigen Berufsgenossenschaft nachfragen.
- **Haftpflichtversicherung:**
 - Bei Pflichtpraktikum: über den Schulträger.
 - Bei freiwilligem Praktikum: kein automatischer Versicherungsschutz. Hier sollte bei der Betriebshaftpflicht nachgefragt werden. Ob die private (Familien-) Haftpflichtversicherung verursachte Schäden im Unternehmen übernimmt, muss immer individuell abgeklärt werden.
- **Sozialversicherungen:**
 - Bei vergüteten, freiwilligen Praktika meistens pflichtig.

Was ist am Ende des Praktikums wichtig?

- Eine Praktikumsbeurteilung ausstellen (z. B. mit Vorlagen von der Schule).
- Ein Abschlussgespräch führen und Feedback geben.
- Wenn möglich: Den Praktikant*innen einen Hinweis auf spätere Ausbildungschance im eigenen Unternehmen geben.

Hinweis: Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!



In Kooperation mit:

